



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10521**
Datum: 07.03.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.03.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu den Planungen des Landes für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt „Frohe Zukunft“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Land sicherzustellen, dass die Planungen zur Haftanstalt im Stadtgebiet Frohe Zukunft auf der Grundlage geltenden Planungsrechts vollzogen werden.

Das Land ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Flächenerweiterung die Änderung des Flächennutzungsplans und die Erarbeitung eines Bebauungsplans erforderlich sind.

Bei den Planungen ist die Mitsprache der Stadt Halle zu wahren. Bei der Erweiterung der Justizvollzugsanstalt ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung anzustreben.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Das Land plant eine Erweiterung der Insassenkapazität in der Justizvollzugsanstalt (JVA) „Frohe Zukunft“. Es steht offenbar noch nicht fest, ob hierfür eine bauliche Erweiterung des Gebäudekomplexes und die Nutzung zusätzlicher Grundstücke notwendig sind. Das Gelände der jetzigen JVA ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Für die Nutzung anliegender Grundstücke wäre die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Darüber hinaus würde eine bauliche Erweiterung eine Reihe von Problemen z.B. der verkehrlichen Erreichbarkeit der JVA aufwerfen, die nur im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens behandelt werden könnten.

Sitzung des Stadtrates am 28.03.2012

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu den Planungen des Landes für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt „Frohe Zukunft“

Vorlage-Nr.: V/2012/10521

TOP: 7.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag anzunehmen.

Begründung:

Nach dem jetzigen Kenntnisstand der Planungen geht die Verwaltung davon aus, dass für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt ein Bebauungsplanverfahren, voraussichtlich auch in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes, erforderlich wird. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Auffassung auch gegenüber dem Land zu vertreten. Ein Bebauungsplanverfahren würde grundsätzlich auch dazu führen, dass die Stadt Halle als Träger der Planungshoheit an allen Verfahrensschritten beteiligt ist.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass es dem Land hier zum einen in seiner Eigenschaft als Bauherr und zum anderen in seiner Eigenschaft als oberste Baurechtsbehörde obliegt, sicherzustellen, dass die Planungen auf der Grundlage geltenden Planungsrechtes vollzogen werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter